
Update vom 07.05.2020

Lockerungen CORONA: Gottesdienste im LGV und verbindliche Hinweise für örtliche Schutzkonzepte

Liebe Verantwortliche in unsern LGV Gemeinden und Gemeinschaften, die Corona-Krise stellt uns vor schwere Entscheidungen. Zunächst gab es massive Einschränkungen auch des gottesdienstlichen Lebens und aller großen Veranstaltungen. Jetzt geht es an die Lockerungen dieser Einschränkungen.

Die Befürchtung nicht weniger Verantwortlicher ist, dass die Diskussion um die Lockerungen kontroverser ausfällt, als die als notwendig erachteten Einschränkungen. Wir teilen und erleben diese Einschätzung. Wir erfahren dies auch aufgrund der Rückmeldungen aus dem Verband. Viele sind dankbar für unsere Angaben, manchen gehen sie nicht weit genug. Das macht uns ehrlich gesagt auch Sorgen.

Die Einschätzung der Lockerungen ist sowohl bei den politisch Verantwortlichen als auch bei den Verantwortlichen in den Kirchen umstritten.

Wir empfehlen dringend, dass wir uns weiterhin an die Vorgaben der Regierungen und der Kirchen halten. Wir begrüßen die Lockerungen, die Gottesdienste unter entsprechenden Schutzmaßnahmen möglich machen. Wir bitten gleichzeitig dringend aufgrund der Lockerungen nicht leichtfertig zu werden. Es gilt weiterhin durch die entsprechenden Maßnahmen die Corona-Pandemie einzudämmen.

Wir ringen um die richtigen Entscheidungen und erbitten für uns alle viel Weisheit von unserem guten Herrn, der auch in dieser Zeit bei uns ist.

Euer LGV-Vorstand

Hartmut Schmid, Martin Siehler, Rüdiger Daub, Klaus Ehrenfeuchter

Update vom 07.05.2020

Lockerungen CORONA: Gottesdienste im LGV und verbindliche Hinweise für örtliche Schutzkonzepte

Es ist wieder möglich, unter bestimmten Voraussetzungen und Schutzvorkehrungen, Gottesdienste abzuhalten. Dazu ist es unabdingbar, die folgenden Anweisungen des LGV zu beachten und einzuhalten! Der LGV ist im Bereich von vier Bundesländern und fünf Landeskirchen tätig. **Wir geben unsere Maßnahmen möglichst als verbindlich für den Gesamtverband heraus.** Teilweise gibt es jedoch unterschiedlich genehmigte Angaben, die dann entsprechend den Bundesländern gekennzeichnet sind.

**Über allen Lockerungen steht weiterhin die Absicht
Menschen vor Infektionen zu schützen!!!**

Wir sind im Gespräch mit dem SWD-EC-Verband. Es ist derzeit immer noch nicht möglich Jugend- und Teenkreise, sowie Jungscharen, Kindergruppen und Freizeiten durchzuführen. Die SWD-EC-Kreise sind von Armin Hassler informiert. Ein Jugendgottesdienst ist möglich, wenn er nach dem geltenden Schutzkonzept der für den Raum zuständigen LGV-Gemeinde abgehalten wird.

1. Grundvoraussetzungen

- Die folgenden Ausführungen gelten nur für LGV-**Gottesdienste**. Diese finden an den Wochenenden oder Wochentagen statt. (*Es geht bei einem Gottesdienst darum, dass von vorne das Programm gehalten wird und die Teilnehmer zuschauen und zuhören. Gespräche untereinander sollen vermieden werden. Es können Zielgruppengottesdienste für Jugendliche und Ältere stattfinden, wenn sie eine „Frontalveranstaltung“ sind.*)
- Weitere Veranstaltungen unter der Woche (Bibelstunden, Hauskreise, Bibel & Brezel u. a.) können immer noch nicht analog durchgeführt werden. Leitungskreissitzungen können auch noch nicht mit körperlicher Anwesenheit durchgeführt werden. Es darf in den Gottesdiensten keine gemeinsamen Mahlzeiten geben.
- Die Mindestraumgröße für einen Gottesdienst muss 50m² haben.** Der Raum braucht möglichst ein **Foyer** (möglichst mit mindestens 15m²), um Gedränge zu vermeiden.
- Abstand zwischen den Sitzplätzen muss **nach allen Seiten 1,50m** sein. (*Das Kultusministerium BW hat den Abstand am 04.05.2020 für Kirchen korrigiert. Dabei wird von Stuhlkante zu Stuhlkante gemessen!*). In Bayern ist der Abstand immer noch 2m.
- Jede Gemeinde/Gemeinschaft braucht zur Durchführung eines solchen Gottesdienstes ein **Schutzkonzept** (siehe Anlage 1: Checkliste), das von Klaus Ehrenfeuchter genehmigt sein muss. **Dieses Schutzkonzept bitte spätestens drei Tage vor dem ersten Testgottesdienst zumailen!** Dieses Schutzkonzept muss der zuständigen Behörde (Landratsamt, Gesundheitsamt, Kreisverwaltungsbehörde oder Rathaus o. ä.) **nur auf deren Verlangen hin** ausgehändigt werden. **D. h. es muss in jedem Gottesdienst greifbar sein.** Am besten öffentlich aushängen!
- Klaus Ehrenfeuchter informiert auch die zuständigen Kirchenbehörden.
- Es darf **noch kein Betreuungsangebot und Kindergottesdienst für Kinder (bis 13 Jahre) geben.** Dies ist erst wieder möglich, wenn Kindergärten und Grundschulen öffnen. Wenn Kinder in den Gottesdienst mitkommen, müssen sie bei den/der für sie erziehungsberechtigten Person(en) sitzen.
- Der Gottesdienst darf **nicht länger als 60min.** dauern. Wir empfehlen sogar kürzere Zeiten (siehe Punkt 6).
- Einlass ist 15min. vor Beginn des Gottesdienstes.** Am Ende der Veranstaltung muss das Gebäude baldmöglichst verlassen werden.

2. Testphase und Start der Gottesdienstangebote / weitere LGV-Onlinegottesdienste

Wir bitten darum, dass vor einem offiziellen Gottesdienst **mit einer überschaubaren Personenzahl** ein **Testlauf für einen Gottesdienst** gemacht wird. Bitte anschließend die Erfahrungen auswerten und für den offiziellen Gottesdienststart anpassen.

LGV-Online-Gottesdienste werden **bis Pfingstmontag, 1. Juni 2020 ab 10 Uhr ausgestrahlt** und können anschließend auf Youtube rund um die Uhr angesehen werden.

Weitere LGV-Online-Gottesdienste

Datum	Ort	Verkündiger
Do. 21.05.2020 (Himmelfahrt)	VS-Schwenningen www.lgv.org	Hartmut Schmid
So. 24.05.2020	Remchingen www.lgv.org	Josia Haupt
So. 31.05.2020 (Pfingstsonntag)	Bad Liebenzell (Pfingstmissionsfest) www.liebenzell.org	div. Referenten
Mo. 01.06.2020 (Pfingstmontag)	Bad Liebenzell (ER:FÜLLT LGV-Pfingsttreffen) www.lgv.org	Yassir Eric

3. Personen, für die eine Teilnahme an diesen „LGV-Sondergottesdiensten“ nicht erlaubt ist

- Menschen, die noch positiv auf Covid-19 getestet wurden.
- Menschen, die mit Infizierten in Berührung kamen und in Quarantäne leben müssen.
- Menschen, die auffallende Krankheitssymptome haben (Husten, Niesen, Atemnot u. a.)
- Menschen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten wollen.

4. Personen, die eine Teilnahme vermeiden sollten

- Risikogruppe ab 60 Jahre. *(laut Robert-Koch-Institut sogar ab 50/60)*
- Säuglinge bis 2 Jahre.
- Sonstige Risikogruppen.

Mit diesem Hinweis soll klargemacht werden, dass das Risiko bleibt und wir nicht einfach zum Normalzustand übergehen können. Die entsprechenden Personen entscheiden letztlich selber, müssen aber wissen, dass darauf hingewiesen wurde, dass sie zur „Risikogruppe“ gehören.

5. Folgende Schutzmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten!

- Die durchführende Gemeinde bestimmt ein „**Ordnungsteam**“. *Dieses Team achtet auf geordnetes Hineingehen und Verlassen des Gottesdienstraumes, auf offene Türen vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes, auf die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmenden zu jeder Zeit vor, im und nach dem Gottesdienst, auf notwendige Desinfektion von Türklinken, sanitären Anlagen und auf die Einhaltung der beschlossenen örtlich-gemeindlichen Obergrenze durch freundliche Hinweise und z.B. durch das Aufhängen bzw. Aufstellen eines Schildes etc., wenn die Obergrenze erreicht ist. (Bitte im Vorfeld entweder mit Anmeldung die Teilnehmerzahl ermitteln – z. B. Doodle - oder ggf. einen Nebenraum mit Übertragung vorbereiten).*
- Eine „**Teilnehmerliste**“ für den jeweiligen Gottesdienst ist zu führen (Vor- und Nachname), um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Eine Person schreibt die Namen auf, um zu vermeiden, dass alle Personen denselben Kugelschreiber nutzen. Die Liste ist in einem Ordner von einer hauptamtlichen Person aufzubewahren.
- **Mögliche Sitzplätze müssen gekennzeichnet sein.** Sie brauchen **nach** allen personenzugewandten **Seiten 1,5m Abstand** *(Vor einer Wand können 50-100 cm berechnet werden. In Bayern gilt bis jetzt noch 2m Abstand zu anderen Personen hin!).* Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, dürfen sich zusammensetzen, ohne Mindestabstand.
- In der Regel werden nur einzelne Stühle (bzw. paarweise für Ehepaare, bei mehreren Personen entsprechend viele Stühle) gestellt, oder Stühle in bestehenden Reihen werden als mögliche Sitzplätze markiert.
- **Jede Person muss vor Betreten des Raumes die Hände waschen oder desinfizieren. Die Möglichkeit für beides muss vorhanden sein!** Es dürfen nur Einmaltücher aus Papier oder Stoff sowie Trockenlüfter verwendet werden!
- Der **Mundschutz** muss beim Eintreten in das Gebäude getragen werden (gilt nicht für Kinder bis sechs Jahre). Wir empfehlen, ihn auch während dem Programm anzubehalten. Gespräche mit anderen können vor dem Gottesdienstablauf geführt werden, wenn man die Schutzmaske anbehält und den Mindestabstand einhält. Nach Verlassen des Gebäudes liegt es im Ermessen jeder einzelnen Person ob sie sich noch mit weiteren Personen unterhält, bei Wahrung des Mindestabstandes.
- **Es dürfen weiterhin keine gemeinsamen Lieder gesungen werden!**
Diese Anweisung erfolgt auf Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, das von der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) eigens dazu angefragt worden ist. Nach Einschätzung der Experten können beim Singen Aerosole verbreitet werden, die die Infektion weitertragen. Die aktuell zur Verfügung stehenden Masken sind danach nicht geeignet, diese Möglichkeit der Infektion auszuschließen. Spezielle Studien, die eine abschließende Beurteilung erlauben würden, gibt es dazu aber noch nicht. Sollte es gesicherte anderslautende Erkenntnisse der Wissenschaft geben, so werden diese bei einer Neubewertung berücksichtigt. Die Kirchenleitung ist sich bewusst, dass gerade der Verzicht auf den Gemeindegesang eine schmerzhaft, aber notwendige Einschränkung bedeutet, die hoffentlich bald aufgehoben werden kann.



- (Live)Musik darf vorgetragen werden. Ein Ansingteam darf Lieder vortragen. Abstand 4m zu den ersten Teilnehmern. Wird eine **Plexiglasschutzwand** (ca. 2m breit und 2m hoch) verwendet, kann sich der Abstand auf ca. 2m verringern!
- Es können Lieder als Video- oder Audiopräsentation abgespielt werden. (Dazu gelten die rechtlichen Anweisungen aus Sondermail Nr. 11 vom 27.03.2020).
- Die **moderierende und die verkündigende Person tragen keine Maske**, brauchen aber 4m Abstand zu den ersten Teilnehmern. Wird eine Plexiglasschutzwand verwendet, kann sich der Abstand verringern!
- Bitte **keine Blätter und Bibeln o. ä. austeilen**.
- Es wird **kein Opferbeutel/-gefäß durch die Reihen** gegeben. Es steht am Ausgang ein Behältnis fürs Opfer. Im Gottesdienst wird für die Opfergelder gedankt und auf das Spenden hingewiesen.
- Während der Veranstaltung möglichst Türen geöffnet und Fenster gekippt lassen.
- Eine Person muss darauf achten, dass sich immer nur so viele Menschen in den Toiletten befinden, die einen Mindestabstand gewährleisten.
- Der Versammlungsraum muss anschließend ausreichend gelüftet, Türklinken, ggf. Plexiglas und Sanitärbereiche gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Versammlungsort wird baldmöglichst geleert.
- Dabei auch den Mindestabstand beim Hinausgehen beachten.
- **Abendmahl** darf in den Gottesdienst während dieser Beschränkungen im Gottesdienst **nicht gefeiert** werden! Hartmut Schmid hat **HIER** eine „Handreichung für Abendmahlsfeier zuhause“ erstellt. Es darf in der Hausgemeinschaft gefeiert werden.

6. Verschiedene Möglichkeiten zur Durchführung eines Gottesdienstes

- Gottesdienst als „**Familiengottesdienst**“ – empfohlene Dauer max. 30min.
- **Gottesdienst mit Kinder (ohne deren Beteiligung)** - empfohlene Dauer max. 30min.
- **Gottesdienst ohne Kinder** – empfohlene Dauer max. 40min.
- **Mehrere Gottesdienste hintereinander**, die jeweils max. 30min. dauern. Jeweils nach 60min. der nächste Gottesdienst. 30min. bleiben, um zu desinfizieren und die Plätze zu tauschen. Es können aber auch an Samstagen und Sonntagen mehrere Gottesdienste mit identischem Programm durchgeführt werden.
- **Gottesdienst im Freien** (*Personenanzahl ist in den Bundesländern unterschiedlich erlaubt: Bayern = max. 50 Personen / Baden-Württemberg = max. 100 Personen / Hessen = keine Beschränkung / Rheinland-Pfalz = 50 Personen*).
- Schutzabstand zu anderen: **1,50m** nach allen Seiten. Bitte wenn, dann nur ein Lied im Freien singen. Es darf keine Gespräche in Gruppen geben. Nach der Veranstaltung gehen alle baldmöglichst nach Hause.
- Wenn es einer Gemeinde technisch möglich ist, kann der Gottesdienst **live gestreamt** oder **aufgenommen** und ins Internet zur Ansicht eingestellt werden. Es kann auch eine Audio-CD erstellt und an Interessierte verteilt werden.

7. Schlussbemerkungen / private Begegnungen

Wir haben volles Verständnis für alle, die angesichts der Beschränkungen noch KEINE analogen Gottesdienste anbieten und weiter auf eigene oder andere online-Angebote hinweisen. Um miteinander zu reden ist möglich:

- **Videokonferenz** (z. B. Zoom u. a.) durchführen.
- **Telefonkonferenz** durchführen (*Erfahrung mit mehreren älteren Teilnehmern bei Telefonkonferenz hat Thomas.Mueller@lgv.org, Bezirk Heimsheim / oder Markus.Kersten@lgv.org, Bezirk Mühlhausen/Enz*).



Wichtig ist, dass der dreieinige Gott nicht an Räume und Gebäude gebunden ist. Deshalb ist er bei jeder Person der Gemeinde auch zuhause gegenwärtig.

Es ist wohlthuend, wenn Personen, die nicht kommen können/dürfen, von anderen Gemeindegliedern angerufen werden.

DANKE allen, die sich dafür einsetzen, dass auch in diesen außergewöhnlichen Zeiten das Evangelium durch Gottesdienste verkündigt werden kann.

Es gibt folgende Optionen, die privat möglich sind:

Ab dem 11. Mai 2020 in Baden-Württemberg:

- Es dürfen sich fünf Personen in Privaträumen treffen (das ist schon seit einigen Tagen möglich). Personen des Haushaltes (plus 4 weitere aus anderen Haushalten). Neu: Geschwister werden von Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen in privaten Räumen ausgenommen.
- Künftig darf man auch mit den Personen eines weiteren Hausstands – also einer anderen Familie oder Wohngemeinschaft – rausgehen. (In Bayern dürfen sich Verwandte in gerader Linie plus eine weitere Person treffen)

Tipp: Es ist in Baden-Württemberg möglich, dass sich Hauskreise oder Gebetsteams in kleinen Gruppen **PRIVAT** treffen! Zu diesen Veranstaltungen darf aber nicht über Presse oder online eingeladen werden. Sie finden **PRIVAT** statt.

Bad Liebenzell, 7. Mai 2020

LGV-Vorstand

**Die Bestimmungen können sich weiter lockern
oder auch wieder verschärfen.
Wir passen sie dann entsprechend an!**

Update vom 19.05.2020

Wichtig: Gebetsveranstaltungen ab sofort wieder möglich!

Da diese Woche mit dem Sonntag „Rogate (Betet!)“ begonnen hat, haben wir heute Morgen entschieden, dass wir es als Verbandsleitung vertreten können, wenn vor Ort wieder Gebetsversammlungen stattfinden. Diese sind in drei Formaten möglich:

- (1) **Gebetsgottesdienst** – empfohlen max. 45min. (1 pro Woche)
- (2) **Gebetsgruppen bis 10 Personen** im Gemeinschaftshaus – empfohlen max. 45min.
(1-2 pro größerer Gemeinschaft in einer Woche, möglichst in einem größeren Raum)
- (3) **Private Gebetsgruppen** (max. 5 Personen in BaWü – je nach Vorgaben des Bundeslandes kann die Anzahl der möglichen Personenzahl variieren).

Bei allen drei Formaten gilt: Mindestabstand 1,50m zwischen Personen einhalten, außer sie kommen aus demselben Haushalt. Masken beim rein- und rausgehen eines Hauses/Raumes tragen. Es wird empfohlen, sie auch im Sitzen zu tragen. Falls es beim Beten das Sprechen und Zuhören erschwert, Maske abnehmen, wenn man dran ist. Möglichkeit zur Desinfektion oder zum Waschen der Hände muss gegeben sein.

Wenn es eine Gemeinde/Gemeinschaft oder einzelne noch nicht so sehen und lieber vorsichtiger sind und noch keine Gebetstreffen anbieten, voll okay! Danke, wenn Ihr dann alleine, oder mit anderen im Haushalt oder am Telefon, für Euch und andere betet.

Gebetsgruppen in Gemeinden, die noch kein genehmigtes Schutzkonzept haben, sollten es für die Gebetsversammlungen beantragen. [HIER](#) unter „Sonstiges“ eine Wordversion des Antrages zum Schutzkonzept runterladen!

Schutzkonzept für LGV-Gottesdienst(e) und Gebetsversammlungen

Spätestens drei Tage vor der ersten Veranstaltung an Klaus.Ehrenfeuchter@lqv.org

Ort: _____

Bezirk: _____

Die Gemeinde/Gemeinschaft in _____ gehört zum Liebenzeller Gemeinschaftsverband e. V., der ein freies Werk innerhalb evangelischer Landeskirchen ist. Die Gemeinschaft hält sich an folgendes Schutzkonzept für die Durchführung ihrer Gottesdienste:

Raum, in denen Gottesdienste stattfinden: eigener Saal
 Kirchengebäude kirchl. Gem.Haus
 Halle im Ort

Wir planen folgende Gottesdienste durchzuführen:

Datum	Familien-gottesdienst (auch für Kids)	Gottesdienst ohne beteiligte Kinder	Gottesdienst ohne Kinder	Gottesdienst im Freien
So. 24.05.20				
So. 31.05.20 (Pfingstsonntag)				
So. 07.06.20				
So. 14.06.20				
So. 21.06.20				
So. 28.06.20				

Geplante Gebetstreffen

Veranstaltung	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Gebetsgottesdienst							
Gebetsgruppe (max. 10 Personen)							

Bitte möglichst alles ankreuzen und dann auch umsetzen!

- Wir haben ein „Ordnungsteam“ (1-3 Personen), das dafür sorgt, dass die Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.
- Die Namen der Teilnehmenden werden registriert und max. 21 Tage aufbewahrt, um evtl. Ansteckungslinien nachweisen zu können. Wir informieren die versammelte „Gemeinde“, dass wir ein Foto machen, um später noch sehen zu können, wer im Umfeld von wem saß.
- Wir darauf, dass der **Mindestabstand von 1,50m** zwischen Personen gewahrt bleibt und bieten Platzeinheiten für _____ Personen in unserem Gemeindesaal. (Es können Einzelpersonen, Paare oder Familien auf diesen Platzeinheiten sitzen. Es entspricht einer geschätzten Gesamtzahl von _____ Personen).
- Personen die vorne Musik machen, moderieren und predigen, haben Abstand zu den Zuhörern von mind. 4m bzw. eine Plexiglaswand vor sich (2m Abstand in ausreichender Breite & Höhe).
- Wir haben einen Zugang zu **Waschmöglichkeiten** mit Seife. Es sind Einwegtücher bzw. Trockenlüfter vorhanden.
- Wir haben eine **Desinfektionsstation** eingerichtet.



-
- Wir haben „Ersatzmasken“ für solche, die ihre eigene Maske vergessen haben. Diese Masken werden nach Verlassen des Gebäudes entsorgt oder gereinigt.
 - Folgende Person(en) aus dem (Bezirks-)Leitungskreis tragen die Verantwortung dafür, dass der jeweilige Gottesdienst bzw. das Gebetstreffen nach bestem Wissen über Schutzmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt wird:

Name 1: _____ Name 2: _____

Diese Checkliste muss *drei Tage vor der ersten Veranstaltung* eingereicht sein bei: Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org, damit sie genehmigt wird.

Der zuständigen Behörde muss sie – auf deren Verlangen hin - vorgezeigt werden.